

Ausgegeben am: 29. April 2019

Medien-Info 3/2019

Inklusives Wahlrecht für Europawahl und Kommunalwahlen am 26. Mai und 9. Juni 2019

Das Bundesverfassungsgerichts hat am 15. April 2019 entschieden, dass Personen, die bisher als in allen Angelegenheiten Betreute oder als wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte nicht wählen durften, nunmehr auf Antrag oder Einspruch an der Europawahl am 26. Mai 2019 teilnehmen können.

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner heutigen Sitzung eine gesetzliche Übergangsregelung beschlossen, nach der diese Personen auch bei den Kommunalwahlen mitwählen dürfen.

Was ist zu beachten?

1. Zuständigkeit

Damit die Betroffenen ihr Wahlrecht ausüben können, ist es unbedingt erforderlich, dass sie sich an die **Gemeindebehörde ihres Hauptwohnortes** wenden und ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis verlangen.

2. Knappe Fristen und Formerfordernisse

Der sog. **Antrag** auf Eintragung ins Wählerverzeichnis ist **bis zum 5. Mai 2019 persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen** und im Original bei der Gemeindebehörde einzureichen. Antragsberechtigt sind Nichtsesshafte, Personen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung befinden, Personen mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer aus dem Ausland sowie Unionsbürger.

Alle übrigen Betroffenen können einen sog. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Dieser **Einspruch ist bis zum 10. Mai 2019 schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeindebehörde möglich.

Muster für die Anträge bzw. Einsprüche finden Sie auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de.

Ein Schreiben genügt für alle Wahlen, sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen.

Im Zweifelsfall geben die Gemeindebehörden gern Auskunft und Beratung.

3. Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts

Die Betroffenen müssen **selbst entscheiden** und zum Ausdruck bringen, **ob** sie an den Wahlen (und ggfls. an welchen) **teilnehmen** möchten.

Die Ausübung des **Wahlrechts, also das Treffen der Wahlentscheidung**, kann – sowohl bei einer Briefwahl als auch bei einer Urnenwahl– ebenfalls **nur höchstpersönlich** erfolgen. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Die Betroffenen müssen also gesundheitlich in der Lage sein, selbst sowohl eine Entscheidung über ihre Teilnahme an den Wahlen als auch ihre Wahlentscheidung zu treffen und diese Entscheidungen kundzutun.

4. Hilfestellung

Die Betroffenen können sich bei der Antragstellung, beim Einspruch Einlegen und bei der Stimmabgabe einer **Hilfsperson** bedienen. Diese kann auch der Betreuer sein. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine **Hilfestellung ist nur bei der Umsetzung des Willens der Betroffenen möglich**. Der Wille und die Entscheidung der Betroffenen, ob sie an der Wahl teilnehmen und welche Wahlentscheidung sie dann treffen möchten, darf nicht durch den Willen und die Entscheidung der Bevollmächtigten ersetzt, vorsorglich vorweggenommen oder gemutmaßt werden.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen handelt es sich nicht nur um einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften, der die Wahl anfechtbar macht, sondern es handelt sich gemäß §§ 107a und 156 des Strafgesetzbuches auch um Straftaten.

Medienkontakt:

Landeswahlleiterin

Telefon: 0681-501-2640, -2650, -2652 und -2651

Telefax: 0681-501-2649

E-Mail: landeswahlleiterin@innen.saarland.de

Internet: www.wahlen.saarland.de